

# Capital

www.capital.de

Das Wirtschaftsmagazin

**Ärgernis  
Bank-  
Gebühren**

**25%**  
mit  
Zertifi-  
katen

**35%**  
mit  
Fonds

**50%**  
mit  
Aktien

**100%**  
mit  
Options-  
scheinen

**4x** verdienen mit dem  
**EURO-STOXX**

ISSN 1430-2052 / Printed in Germany  
05 Sep 2000 / 14:27:28 / 12 / 20 / 11 15:00 / Pp 110/105 / Pp  
10/10/2000 / Fax 030 252 66007 / De 37000/11 1965 / Preis 30,-

4390205266007 19

**Euro-Stoxx**



Bahnchef  
Hartmut  
Mehdorn

**Machtkampf um die Bahn**



# Wenn der Berater patzt

**Anlagerecht.** Im Streitfall stehen Richter eher auf Seiten der Bankkunden. Weil das Spektrum der Anleger und Produkte breiter wird, häufen sich die Beratungsfehler. Wann Kunden sich schadlos halten können.

Kai Nitschke, Ulrich Genschel  
nitschke.kai@capital.de

Die sächsische Rentnerin hatte nur ein Ziel. Sie wollte ihr Ersparnis sicher anlegen. Trotzdem riet die Vertreterin der Deutschen Vermögensberatung AG (DVAG) zu einem Tiger Fonds mit hochspekulativen Aktien aus Südostasien. Schon nach wenigen Monaten hatte die risikoscheue Anlegerin mehr als ein Drittel ihrer investierten 65 000 Mark verloren. Erst jetzt begriff die Frau, worauf sie sich eingelassen hatte, kündigte den von der Deutschen-Bank-Tochter DIT aufgelegten Thornton-Lux Tiger Fonds und klagte die rund 22 000 Mark Verlust erfolgreich bei der DVAG ein.

Dieses Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main (2-21 0 319/99) steht für einen Trend. Schlecht beratede Anleger haben immer bessere Chancen, ihr verlorenes Geld wieder zu bekommen: „Die Rechtsprechung ist in den vergangenen Jahren kundenfreundlicher geworden“, erläutert die auf Kapitalanlagerecht spezialisierte Göttinger Rechtsanwältin Angelika Jackwerth.

Seit der Bundesgerichtshof Mitte der 90er Jahre urteilte, dass Anleger immer vollständig und richtig beraten werden müssen (BGH, XI ZR 12/93), sehen auch Landes- und Oberlandesgerichte Verkäufer kritischer: Banken sind verpflich-

tet, bei ihrer Beratung den Wissensstand des Kunden zu berücksichtigen und diesen auch auf die speziellen Risiken einer Kapitalanlage hinzuweisen (siehe „Die Grundrechte des Anlegers“).

Doch durch diese neuen Grundrechte sind nicht alle Probleme des Anlegers gelöst. Denn Onlinebroker und Direktbanken schaffen neue, bislang unbekannte Streitpunkte. Aber auch hier urteilen die Gerichte überwiegend kundenfreundlich. So haften Banken für Übertragungsfehler aufgrund von Softwaremängeln. Werden Aufträge entgegen zuvor gemachter Versprechen nicht zügig bearbeitet, sind die Broker bei dadurch verursachten Verlusten ebenfalls verpflichtet, den Schaden zu ersetzen. So zumindest die ersten Grundsatzurteile in diesem Bereich (siehe „Onlinebroker vor Gericht“).

Eine Garantie vor Gericht zu gewinnen, sind diese Urteile nicht. Nach Meinung der Juristen ist nicht jeder Kunde schutzwürdig. „Wer trotz eindeutigem Risikohinweis sein Geld aufs Spiel setzt, muss den Verlust alleine tragen“, erklärt Rechtsanwältin Jackwerth: „Aber schon Kleinigkeiten können helfen, die Chancen vor Gericht zu verbessern.“

So sollten Kunden nach einem Beratungsgespräch sich den Vorschlag schriftlich bestätigen lassen. „Nur so ist die falsche Empfehlung später vor Gericht eindeutig zu beweisen“, sagt Anwältin Jackwerth. Hilfreich kann es auch sein, eine neutrale dritte Person als spätere Zeugin beim Gespräch dabei zu haben.

Von keiner der beiden Möglichkeiten machte der Deutsche-Bank-Kunde Dieter Orth Gebrauch und bereut dies heute bitter. Im Herbst des vergangenen Jahres schloss der nach eigenen Angaben unerfahrene Geldanleger mit der Darmstädter Filiale einen Beratungsvertrag mit „aktiver Depotbetreuung“. Bei anschließenden Börsentermingeschäften verlor Orth dann über ein Siebtel seiner investierten 350 000 Mark.

Orth macht dafür die Deutsche Bank verantwortlich: „Die Berater haben mir diese Anlage empfohlen, um die Performance meines Depots zu erhöhen.“ Das Kreditinstitut sieht dies ganz anders: Eine Empfehlung wurde nie ausge-

## Die Grundrechte des Anlegers

### INFORMATION

Der Kunde hat einen Anspruch auf eine richtige, vollständige und verständliche Information über seine Anlage (**Bundesgerichtshof, XI ZR 12/93**).

### AUFKLÄRUNG

Der Kunde hat einen Anspruch, individuell nach seinem bisherigen Wissensstand über die spezifischen Risiken seiner Anlage aufgeklärt zu werden (**Oberlandesgericht Nürnberg, 12 U 2130/97, 12 U 2131/97, 2 U 1225/97**).

### PRÜFUNG

Der Kunde hat einen Anspruch auf Anlageobjekte, die zumindest auf Plausibilität und wirtschaftliche Tragfähigkeit geprüft sind (**Bundesgerichtshof, III ZR 62/99, Oberlandesgericht Karlsruhe, 3 U 5/99**).



### ► Anlagerecht

sprochen, „vielmehr haben wir Ihnen lediglich eine Optionsstrategie vorgestellt“, so der Wortlaut eines Schreibens aus der mittlerweile eingeschalteten Frankfurter Zentrale der Bank.

Und natürlich beteuern beide für den Kunden Orth zuständigen Anlageberater, diesen ausdrücklich auf die Risiken der Börsentermingeschäfte hingewiesen zu haben. Bei einem Prozess hätte der Geldanleger deshalb schlechte Karten: Zwei Zeugen gegen sich und keinerlei schriftliche Unterlagen als Beweis für die aus seiner Sicht miserable Beratung.

Ein Vorteil für Orth ist, dass er mit Börsentermingeschäften keinerlei Erfahrung hatte. Durch etwaige Vorkenntnisse hätten sich die Beratungspflichten der Deutschen Bank reduziert. Deren Umfang ist nach Ansicht der Justiz nämlich vom Vorwissen des Anlegers abhängig: „Wer im

Beratungsgespräch vorgibt, schlauer zu sein als er ist, kann vor Gericht leer ausgehen“, warnt Juristin Jackwerth. Auch in den von Banken häufig verteilten Fragebögen sollte man nicht mit Kenntnissen prahlen, die in Wahrheit nicht vorhanden sind.

Sich dümmer zu machen, hilft aber nicht. Denn die Gerichte orientieren sich am tatsächlichen Wissen des Anlegers. Diese Erfahrung musste der Syndikus eines Bankenverbandes machen. Bei hochriskanten Warentermingeschäften verlor der Jurist rund 40 000 Mark. Seine Klage vor dem Oberlandesgericht Köln blieb erfolglos: Als Fachmann hätte der hochrangige Bankmitarbeiter keiner besonderen Beratung bedurft, urteilten die Kölner Richter (19 U 39/96).

Ebenfalls keinen Beratungsbedarf sehen Gerichte bei Kunden mit klaren Vorstellungen. So können Anleger, die einer Bank den gezielten Auftrag zum Kauf bestimmter Wert-

papiere geben, bei späteren Verlusten dafür nicht das Kreditinstitut verantwortlich machen. In einem vom BGH entschiedenen Fall hatte ein Mediziner auf Empfehlung eines Freundes Optionsscheine gekauft und dabei rund 130 000 Mark verspekuliert (XI ZR 232/95).

Die Karlsruher Richter sahen die alleinige Schuld beim Anleger: Er habe durch die konkreten Angaben deutlich gemacht, dass er keine Beratung wünsche. Schon klare Vorstellungen vom Anlagegeschäft reichen aus, um die Informationspflichten einer Bank zu reduzieren, urteilte der gleiche Senat in einem anderen Fall (XI ZR 133/95).

Kunden, die ihre Chancen vor Gericht wahren wollen, sollten deshalb möglichst offen in eine Beratung gehen und nicht gezielt nur nach einer einzigen Anlageform fragen. Im Zweifel kann es nicht schaden, weitere Vorschläge oder die Meinung eines zweiten Fachmanns einzuholen.



**“ Über das Risiko eines Totalverlustes muss jeder Anlageberater un-  
gefragt aufklären. Wenn nicht, hat der Kunde einen Anspruch auf Scha-  
denersatz in Höhe seines verlorenen Geldes plus Zinsen “**

Angelika Jackwerth, Rechtsanwältin und Expertin für Kapitalanlagerecht

Und gerade wenn ein Berater zur Eile drängt, sollten Kunden besonders vorsichtig sein.

Ein Ratschlag, den Claudia Rukover nicht beachtete und dadurch mehr als 15 000 Mark verlor: Auf Empfehlung der Rüsselsheimer Allgemeinen Finanzberatung (AFB) schloss die Wuppertaler Kaufrau einen Aktiensparvertrag mit der in der Schweiz ansässigen Graf Lambsdorff Vermögensverwaltung.

Durch Investitionen in unterschiedliche Fonds sollte eine Rendite von mindestens zehn Prozent realisiert werden, so das Versprechen der Schweizer Firma. Doch statt Gewinne machte Claudia Rukover nur Verluste und wurde von den Managern der Lambsdorff Vermögensverwaltung immer wieder vertröstet: Die Entwicklung eines treffsicheren Computerprogramms hätte länger als erwartet gedauert, so eine Erklärung der Finanzexperten für die schlechte Performance. ▶



**KONTAKT**

Schließt der Anleger in seiner Privatwohnung ein Geschäft, ohne den Berater bestellt zu haben, kann er eine unüberlegte Unterschrift innerhalb einer Woche schriftlich widerrufen (Haustürwiderrufsgesetz).

**BERATUNG**

Der Anleger hat das Recht auf eine vollständige und richtige Beratung. Der Umfang richtet sich nach dem Vorwissen des Kunden und den Risiken der Anlage. So darf etwa die Möglichkeit eines Totalverlustes im Gespräch nicht unerwähnt bleiben. Zudem muss jeder Berater die wirtschaftlichen Eckpfeiler der von ihm vermittelten Anlagen selbst prüfen. Bei einem Verstoß gegen diese Beratungspflichten hat der Kunde Anspruch auf Schadenersatz (Bundesgerichtshof, XI ZR 12/93; Obergericht Karlsruhe, 3 U 5/99).

**AUSFÜHRUNG**

Bei einer verbindlichen Zusage an den Anleger, die Kauforder in wenigen Sekunden weiterzuleiten, darf sich eine Bank dafür nicht eine halbe Stunde Zeit lassen. Steigen die Kurse in diesem Zeitraum, haftet die Bank für den entstandenen Schaden (Landgericht Nürnberg-Fürth, 14 O 9971/99).



## Recht auf allen Stufen

Kapitalanlagen führen leider nicht nur zu Gewinnen. Wie sie auf den verschiedenen Ebenen Schaden abwenden können.

**VERMÖGENSVERWALTUNG**

Der Anleger hat das Recht, die Richtlinien der Vermögensverwaltung zu bestimmen. Verstößt die Bank dagegen, muss sie den Anleger für Verluste entschädigen (Bundesgerichtshof, XI ZR 260/96).

**Anlagerecht**

Als Rukover die Entschuldigungen nach sieben Jahren leid war und den Fondssparvertrag kündigte, stellte sich heraus, wie teuer ein fehlendes Computerprogramm sein kann. Mehr als ein Drittel ihrer Einlage von fast 38 000 Mark hatte sie verloren – und das in einer Zeit, in der die Börsen boomten.

Und die enttäuschte Anlegerin weiß noch nicht einmal den genauen Grund: Denn in welche Fonds die Vermögensverwalter investierten, hat sie nicht gefragt. Die Erfolgsaussichten einer Klage gegen die Lambsdorff Vermögensverwaltung sind deshalb nur schwer zu beurteilen, zumal es komplizierter ist, Prozesse im Ausland zu führen.

Um sich vor solchen Reinfällen zu schützen, sollten Anleger nie blind einer Vermögensverwaltung vertrauen und zumindest die Investitionssumme und das Umfeld im Auge behalten. Und von Geschäften mit Firmen außerhalb der Europäischen Union ist generell abzuraten. So sind zum Beispiel Haftungsansprüche in Venezuela oder Kolumbien kaum durchzusetzen.

Auch deutsche Großbanken bieten keine Garantie für eine erfolgreiche Anlage. Diese Erfahrung machte zumindest Ute Speckmann aus Essen. Aus Sorge vor dem Euro wollte die nach Angaben ihres Anwalts konservative Anlegerin einen Teil ihres Vermögens möglichst sicher in den USA investieren. „Meine Mandantin hatte noch nie Spekulationsgeschäfte gemacht“, sagt Rechtsanwalt Jörg Daube. Doch die Commerzbank empfiehlt ihr eine Beteiligung an der amerikanischen Aktiengesellschaft US Realty.

An dieser Immobilienfirma ist auch die Commerzbank beteiligt. Doch um eine sichere Investition, wie sie die Anlegerin wünschte, handelte es sich nicht: Von Mitte 1997 bis Anfang 2000 verlor Ute Speckmann fast die Hälfte ihrer investierten rund 50 000 Mark. Die Commerzbank hielt ihre Empfehlung trotzdem weiter für richtig und weigerte sich, die Anlegerin zumindest teilweise finanziell zu entschädigen.



## ► Anlagerecht

Dies änderte sich erst im Juli dieses Jahres. Plötzlich bot das Kreditinstitut einen Vergleich an und wollte rund ein Drittel des Schadens er-

statten. Den Grund dafür erfuhr die überraschte Anlegerin aus der Presse: In einem ähnlichen Fall hatte das Landgericht Frankfurt am Main (2/21 O 142/99) die Commerzbank kurz zuvor verurteilt, den gesamten Scha-

den zu bezahlen. Der Anwalt von Ute Speckmann ist deshalb guter Dinge. „Mit einem Drittel muss sich meine Mandantin nicht abspeisen lassen, so Daube. „wenn die Bank nicht noch was drauflegt, wird sie verklagt.“

## Onlinebroker vor Gericht

Die Pannen bei Geldgeschäften im Internet häufen sich. Doch die Justiz schützt die Kunden von Direktbanken.

Schwere Zeiten für Deutschlands Onlinebroker. Die Beschwerden beim Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel über den schlechten Service steigen, die Gewinnmargen werden enger – und bei Justitia haben die Netzanbieter auch keine guten Karten. Immer öfter sind die Gerichte gefragt, wenn bei

### DIREKT ANLAGE BANK

Es war nur ein kleiner technischer Defekt. Doch jetzt fehlen der New Life-System GbR (NLS) des Offenburger Vermögensverwalters Konrad Leible 1,5 Millionen Mark. Dabei wollte Leible lediglich 10 000 Mark investieren. Er hatte bei der Direkt Anlage Bank (DAB) über das Internet knapp 25 000 von der Fondsgesellschaft Metzler als „risikoreich“ eingestuft Euro-Growth-Fondsanteile geordert, zu 39,3 Pfennig das Stück. Dieser Kurs wurde Leible jedenfalls von seinem Computer angezeigt. Tatsächlich lag der Preis aber bei 393 Mark – das Komma in der Anzeige war verrutscht. Weil der Profianleger diesmal nur nach Stückzahl orderte, investierte er zehn Millionen statt der geplanten 10 000 Mark.

Die DAB leitete die abenteuerliche Order ohne Rückfrage an Metzler weiter. Eine sonst übliche Deckungsprüfung des Kontos der NLS fand nicht statt. Erst acht Tage später meldete sich der zuständige DAB-Geschäftsführer bei Leible und wies auf Unstimmigkeiten hin. Der Fonds war mittlerweile im Keller. Die Anteile wurden mit 15 Prozent Verlust abgestoßen.

Jetzt blockieren knapp 1,5 Millionen Mark Schulden das Konto der NLS. Leible selbst wurde, eigenen Angaben zufolge, von der DAB nach der misslungenen Transaktion der Onlinezugang gesperrt. Der Finanz-

manager muss jetzt mit Fax und Telefon seinem Beruf nachgehen. Wer für den Schaden letztlich aufkommt, wird nun das Landgericht München beschäftigen. Leibles Anwalt bereitet derzeit die Klage vor.

### ConSors

Wegen zu später Weitergabe einer Order verdonnerte das Landgericht Nürnberg-Fürth die fränkische Direktbank Consors zu 12 000 Mark Schadenersatz (14 O 9971/98).

Im verhandelten Fall hatte der Kläger am Buchungstag über das Computersystem der Bank um 8.18 Uhr 500 Aktien bestellt. Bei Beginn des Börsenhandels um 8.30 Uhr sollte gekauft werden. Da lag der Preis noch bei 244 Mark pro Aktie. Consors übermittelte die Order aber wegen eines Softwarefehlers erst um 8.47 Uhr an die Börse und erwarb die Papiere deshalb zum Stückpreis von nun 268 Mark.

Die Differenz von 24 Mark pro Wertpapier musste der Onlinebroker seinem Kunden ersetzen. Nach Ansicht der Richter habe er den Schaden zu vertreten, weil er in seinem Prospekt mit der sekundenschnellen Weiterleitung der Aufträge durch ein spezielles Routing-System geworben hatte. Diese Zusage, so das Gericht in der Urteilsbegründung, sei Vertragsgrundlage zwischen den Parteien geworden.

### comdirect

Ein Comdirect-Kunde gab freitags den Auftrag, 50 EM-TV Aktien „tagesgültig“ zu verkaufen. Der Kurs des Papiers lag bei 59 Mark. Die Commerzbank-Tochter führte die Order jedoch erst am Montag aus. In der Zwischenzeit war der Wert um fünf Mark gestiegen.

Der Spekulant hätte also Grund zur Freude über die Unachtsamkeit der Bank gehabt. Doch jetzt wollte er die Papiere nicht mehr loswerden: EM-TV stieg rasant weiter. Er forderte die Bank auf, den Verkauf zu stornieren. Die Banker weigerten sich aber, den Auftrag rückgängig zu machen. Daraufhin zog der Kleinaktionär vor Gericht – und bekam grundsätzlich Recht.

Es bestehe eine Ersatzpflicht seitens des Brokers, befand das Oberlandesgericht Schleswig, denn „tagesgültig“ gelte nur für einen Tag (5 U 227/98). Comdirect sei deshalb zum Rückkauf verpflichtet gewesen. Der Kunde trage allerdings eine Mitschuld, weil er versäumt habe, den Schaden durch Wiedererwerb der Aktien zu mindern.

Der Streit lohnte sich für den Kläger dennoch. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts war die EM-TV Aktie bereits im Verhältnis 1:50 gesplittet und hatte einen Wert von 180 Mark. Trotz seines Mitverschuldens gewann der Kläger durch das Urteil mehr als 50 000 Mark.



Transaktionen im Internet etwas schief läuft. Tendenz der Richter: eher zu Gunsten der Anleger. Fast keiner deutschen Direktbank bleibt der Gang vor den Kadi erspart. Gestritten wird meist um die Haftung bei Fehlern in der Aufführung von Ordnern. Kann der Kunde durch eine Bestätigung der Bank nachweisen, dass ein Auftrag angekommen ist, hat er bei Verlusten gute Chancen auf Schadenersatz. Kann er dies nicht, sollte er von einem Rechtsstreit absehen. Denn der Anleger trägt die Beweislast.